

## Interview

Eine überregionale Zeitung berichtet in ihrer Stadtausgabe unter den zitierenden Überschriften „Israel ist eindeutig rassistisch orientiert“ und „Antisraelische Propaganda“ über den Beschwerdeführer und sein Referat über Israel im Rahmen der Palästina-Tage im Eine-Welt-Haus in München. Dieser – ein Lehrer – kritisiert, dass ihm nicht mitgeteilt worden sei, dass gegenüber der Zeitung gemachte Aussagen Teil eines Interviews sein würden. Weiterhin kritisiert er den Hinweis auf seinen Beruf als Lehrer, da dieser nicht im Zusammenhang mit seiner Referententätigkeit stehe. Damit solle wohl sein Arbeitgeber dazu gebracht werden, eine Überprüfung seiner Person vorzunehmen. Der Beschwerdeführer sieht darin eine Rufmordkampagne und wendet sich an den Deutschen Presserat. Er führt auch an, dass das in einem der Berichte ihm zugeschriebene Zitat „Wer nicht genau hinhört, wird denken: Das hat der Möllemann so auch schon gesagt“ sei nicht richtig. Hier das nach seiner Darstellung richtige Zitat: „Wenn man meinen Worten nicht genau zuhört, könnte man denken, hier spräche ein Möllemann“. Diese beiden Aussagen unterschieden sich deutlich voneinander. In der Stellungnahme der Chefredaktion heißt es, der Lehrer habe sehr genau gewusst, dass seine Aussagen für einen Artikel verwendet würden. Sie seien nicht Teil eines Interviews, sondern nur Informationen für den Artikel. Den Beruf als Lehrer habe der Beschwerdeführer selbst ins Spiel gebracht, als er schilderte, welche Probleme er wegen einer Ausstellung „Palästinensische Alltagsszenen“ mit seinem Arbeitgeber gehabt habe. Zu dem strittigen Zitat meint die Chefredaktion, der Beschwerdeführer habe eingeräumt, dass seine Aussagen mit denen von Möllemann verwechselt werden könnten. (2002)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da ein Verstoß gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex nicht vorliegt. Die Zeitung hat mit dem Beschwerdeführer ein ausführliches Gespräch geführt. Er musste damit rechnen, dass seine Aussagen für einen Artikel verwendet würden. Bei der Veröffentlichung handelt es sich auch nicht um ein Interview, sondern um einen Bericht, der Zitate des Gesprächspartners enthält. Die Nennung des Lehrerberufs ist nicht zu beanstanden. Auch eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht liegt nicht vor. Das Zitat „Wer nicht genau hinhört, wird denken, das hat der Möllemann so auch schon gesagt“ lässt durchaus die Möglichkeit zu, dass der Beschwerdeführer sich von Möllemanns Ansichten distanziert bzw. seine Meinung sich von der Möllemanns unterscheidet. Insgesamt kommt der Presserat zu der Ansicht, dass die vom Beschwerdeführer kritisierte Berichterstattung im öffentlichen Interesse liegt und von diesem akzeptiert werden muss. (B1–321/02)

**Aktenzeichen:**B1–321/02

**Veröffentlicht am:** 01.01.2002

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet